

Nach dem sechsten Punct,
Sollen auss jeder Zetche der Kirchen und
Gemeinde zwey Buze freygehalten, dar-
bey auch frey Schacht-Holtz gefolget wer-
den?

Nach dem siebenden Punct,
Sollen vier gewisse Personen, aus der
Knappschafft bestellet werden, daß sie
die Büchsen-Pfennige einnehmen, wohl
verschliessen, und davon quartaliter Rech-
nung ablegen;

Nach dem achten Punct,
Soll so wohl den Ober- als Unter-Wie-
senthälern das Brauen, Wein- und Bier-
schencken, Mahlen, Baden, Schlachten
und ander Handwercke, auch der Tölz-
Markt (jedoch alles in seiner Maß und Ord-
nung, wie solches anderweit ausführlich ge-
macht wird) frey gelassen seyn:

Nach dem Neunten Punct,
Wird ihnen auch ein Jahrlicher freyer
Jahr-Markt und dabey wöchentlich ein
Wochen-Markt, auss alle Feiertage, zu
gestanden;

Nach dem zehenden Punct,
Sollen sie ihr Maß, Gewichte und Elles,
gleich den Bürgern zu Et. Annenberg
einrichten und gebrauchen;

Nach